

Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Gl.-Nr. 6662.54

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom
15. Juli 2020 - VIII 343 -

Präambel

Das Land stellt im Jahr 2020 Mittel für zusätzliche Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung der Kinder von drei bis sechs Jahren, so wie ab dem 1. August 2020 daneben zusätzliche Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Teilzeitangeboten der Kindertageseinrichtungen bereit. Ziel ist es, in allen Betreuungsgruppen den Betreuungsschlüssel sukzessive von den gesetzlich geforderten 1,5 auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben.

Aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens des Kita-Reform-Gesetzes zum 1. Januar 2021, erfolgt die Förderung nach dem bisherigen Verfahren im Erlasswege anteilig für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in den Betreuungsgruppen werden 44.214.989,68 Euro zur Verfügung gestellt.

Nachrangig kann damit auch die Anhebung der Verfügungszeit um 0,5 Stunden auf 7,8 Stunden je Gruppe und Woche und die Freistellung der stellvertretenden Leitungskraft ab der 6. bis zur 10. Gruppe mit je 3,9 Stunden gefördert werden.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen.

1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt Zuwendungen für die Mehrausgaben für die Betreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen sowie für die Mehrausgaben von gestiegenen Verfügungszeiten und der Anhebung der Leitungsfreistellung.

1.3 Die bereitgestellten Mittel dienen auch der Abdeckung der direkten Mehrkosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Einhaltung der neuen Mindestvorgaben für die Sozialstaffeln und Geschwisterermäßigungen, sowie durch die Zahlung der im Kita-Reform-Gesetz genannten Mindestvergütungsätze ab dem 1. August 2020.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sie diese nicht nach der Ziffer 1.3 des Erlasses zur Deckung eigener Kosten einbehalten können, entweder direkt oder

im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Letztempfänger (Träger von Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen worden sind) weitergeleitet, soweit die Kreise und kreisfreien Städte nicht selbst Einrichtungsträger sind.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die aufgrund des zusätzlichen Einsatzes von pädagogischen Kräften in Betreuungsgruppen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt entstehen.

3.2 Ebenfalls zuwendungsfähig sind die Ausgaben, für Schülerinnen oder Schüler im zweiten Jahr der Praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher, wenn die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Erzieherweiterbildung; pro Gruppe darf planmäßig nur eine Schülerin oder ein Schüler eingesetzt werden. Eine Förderung erfolgt jeweils nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Förderung, insbesondere der des Bundes im Kontext der Fachkräfteoffensive, abgedeckt ist.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Betriebskostenmittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder von drei bis sechs Jahren.

4.2 Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2019.

4.3 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

4.4 Nichtverbrauchte Mittel aus der vorangegangenen Förderperiode vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 können auch über den 31. Juli 2020 hinaus längstens bis zum 31. Dezember 2020 verbraucht werden.

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag die Zuweisung im vierten Quartal des Jahres aus. Die Weiterleitung der Mittel an die Standortgemeinden bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen hat innerhalb der nach § 44 Landshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen.

5.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, welche zur Verfügung gestellten Mittel verteilt wurden, und dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend

gemäß Erlass verwendet wurden. Die Übermittlung an das Ministerium hat bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. August 2020 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1168

Anlage 1

Berechnung zur Verteilung der Landesmittel zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten		
<u>Berechnungsgrundlage:</u> Betreute Kinder 3-6 Jahre in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege lt. Statistik 2019		
	Anzahl der Kinder	Zuweisung
Flensburg	2.197	1.393.292,20 €
Kiel	5.871	3.723.267,42 €
Lübeck	5.066	3.212.752,98 €
Neumünster	1.870	1.185.915,53 €
Dithmarschen	2.872	1.821.363,32 €
Hzgt. Lauenburg	4.919	3.119.528,60 €
Nordfriesland	3.839	2.434.614,82 €
Ostholstein	4.138	2.624.234,47 €
Pinneberg	7.703	4.885.084,13 €
Plön	2.933	1.860.048,26 €
Rendsburg-Eck.	6.761	4.287.687,11 €
Schleswig-Fl.	5.054	3.205.142,83 €
Segeberg	6.865	4.353.641,77 €
Steinburg	3.097	1.964.053,69 €
Stormarn	6.535	4.144.362,56 €
Gesamt	69.720	44.214.989,68 €

Vorgaben:	01.08. - 31.12.2020
anteilige Fördersumme:	44.214.989,68 €
Pauschale pro Kind:	634,18 €